## Bundesministerium

bmf.qv.at

Finanzen

1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB) post.gs-vb@bmf.gv.at

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1

Mag. Julia Ulrike Schmid Sachbearbeiterin

julia.schmid@bmf.gv.at +43 1 51433 501166 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-111300/0053-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden;

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Dezember 2019 unter der Geschäftszahl BMASGK-723005/0172-VIII/A/4/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

## Allgemeine Anmerkung

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

## Zu § 4a Abs. 2 wird angemerkt:

Angesichts des verfolgten Zieles, jeglichen unberechtigten Zugriff auf eHealth-Anwendungen durch organisationsfremde Personen auszuschließen, ist nicht ersichtlich, warum man auf die Räume abstellt, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit befindet. Da der 2/SN-9/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

2 von 3

Zugang zu eHealth-Anwendungen technisch nicht an bestimmte Räume gebunden ist, greift

eine derartige Regelung zu kurz und sollte deshalb in ihrem Wortlaut ausgeweitet werden.

§ 4a Abs. 2 erster Satz sollte dementsprechend lauten: "Die in Abs. 1 genannten Behörden

haben durch organisatorische und technische Vorkehrungen (§ 8) sicherzustellen, dass ein

Zugriff auf eHealth-Anwendungen, insbesondere der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine

Zugriffsmöglichkeit befindet, nur den mit Gesundheitsaufgaben betrauten Bediensteten der

Behörde möglich ist."

Zu § 24b Z 1 wird angemerkt:

Zwar bedingt die Formulierung "Dieses erhebliche öffentliche Interesse ergibt sich

insbesondere aus" den Gebrauch des Genitivs. Mit der anschließenden Verwendung der

Wortfolge "vor allem durch" wird diese Anforderung jedoch für Z 1 lit. a bis d insofern

durchbrochen, als das Wort "durch" die durchgängige Verwendung des vierten Falles

erfordert. In diesem Sinne wäre lit a zu korrigieren in: "eine einheitliche, flächendeckende und

lückenlose digitale Impfdokumentation sowie eine verbesserte, schnellere Verfügbarkeit

von Impfinformationen". Lit. b sollte lauten: "die Steigerung der Prozess- und

Ergebnisqualität von Impfungen und die Wirksamkeit von öffentlichen Impfprogrammen".

Zu § 24b Z 2 wird angemerkt:

In lit b wäre im Wort "vermeidbaren" der Buchstabe "n" zu streichen, sodass diese lautet:

"Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten auf Ausbrüche von durch Impfungen

vermeidbare Krankheiten".

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA besteht kein Einwand.

27. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt